



AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESHAUSESETZES (BBauG) I D. F. VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH *Besetz.* VOM *6.7.1979* (BGBl. I S. 349), UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) I D. F. VOM 18.10.1977 (NDS. GVBl. S. 497) ZULETZT GEÄNDERT DURCH VOM *18.10.1980* (NDS. GVBl. S. 385). HAT DER RAT DER GEMEINDE **Butjadingen** DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. *21* BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN:

Butjadingen DEN *24.10.1980*

*gez. Franke* (Siegel) *gez. Krauß*  
Ratsvorsitzender Gemeindevorstand

**TEXTL. FESTSETZUNG**

FÜR BESTEHENDE GEBÄUDE U. GEBÄUDETEILE AUSSERHALB DER FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN GILT DIE FESTSETZUNG DER BAUGRENZEN NUR, WENN SIE DURCH EINEN NEUBAU ERSETZT ODER UMBAUTEN DURCHFÜHRT WERDEN, DIE EINEM NEUBAU GLEICHKOMMEN, SONSTIGE INNERE UMBAUTEN SIND ALS AUSNAHME ZULÄSSIG.

Kreis Wesermarsch  
Gemeinde Butjadingen  
Gemarkung Stollhamm  
Flur II tw.

Herausgegeben: Katasteramt Brake 19 80  
Vervielfältigungs- und Veräußerungserlaubnis erteilt am 21. 2. 19 80  
durch Katasteramt Brake VI 2/19 80  
Az -23050N-

PLANZEICHENERKLÄRUNG (DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)		FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES (VERWENDETE PLANZEICHEN)		1 : 1000	
	KL. SIEDLUNGSGEBIET		Z, Z <sup>h</sup> , Z <sup>e</sup> ZAHL DER VOLLGESOSSE ALS HOCHSTGRENZE ZWINGEND (ROM ZIFFER) (ROM ZIFFER IM KREIS)		STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
	REINES WOHNGEBIET		GRZ GRZ 04 GRUNDFLÄCHENZAH (DEZIMALZAH)		ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
	ALLGEMEINES WOHNGEBIET		GFZ GFZ 01 GESCHOSSFLÄCHENZAH (DEZIMALZAH)		VERKEHRSGRÜNFÄCHEN ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSL. GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR 11 BBauG
	DOFFGEBIET		BMZ BMZ 30 BAUMASSENZAH (DEZIMALZAH)		BEGRENZUNGSLEINIE DER VERKEHRSL. (P) vorhanden (P) geplant
	MISCHGEBIET		O OFFENE BAUWEISE		STELLPLATZ / GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ BARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
	KERNGEBIET		S SÖNDERBAUWEISE GEBÄUDELANEN ÜBER 50m ZULÄSSIG, ABSTÄNDE REGELN SICH NACH § 7 NBauG NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSEN ZULÄSSIG		MIT GEM.- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
	GEWERBEGEBIET		G GESCHLOSSENE BAUWEISE		ARKADEN
	INDUSTRIEGEBIET		GRENZE DES RÄUMLICHEN GÜLTUNGSBEREICHES		AUSKRÄGUNGEN
	SONDERRAUM		ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NÜTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSSES DER NÜTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES		VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE Z.B. TRAFU
	ALTEHOF MIT PFLEGESABTEIL		BAU- UND BAUGRENZE		FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESISSLICHUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTÖPFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE Z.B. PUMPWERK
	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAU- ANLAGE UND EINRICHTUNG Z.B. SCHULE		NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN		FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN Z.B. HOCHSPANNUNGSLEITUNG
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT		ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEMÄSS § 9 (1) ZH. UND BINDUNGEN GEMÄSS § 9 (1) ZH. - BBauG		DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVORFAHREN)
			ANZEIGENDE PFLANZFLÄCHEN SIND MIT NATURLICH AN DIESEM STANDORT ENTWICKELTEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN UND DAUERLICH ZU UNTERHALTEN		DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVORFAHREN)
			ZU ERHALTENDE BÄUME GEMÄSS § 9 (1) ZH. - BBauG		DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRDISCH)
			DARSTELLUNG VORHANDENER BÄUME		FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
			GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE		UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
			PRIVATE GRÜNFLÄCHE		VORH. GEBÄUDE
			SICHTBEREICH: DIE SICHTFELDER SIND VON JEDER SICHTHINDERNDEN NÜTZUNG UND BEPFLANZUNG MIT EINER HOHE Z. 80cm ÜBER FAHRBAHN FREIZUHALTEN		

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM *15.10.1979* DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. *21* BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 7 ABS. 1 BBAU AM *03.06.1980* ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

*gez. Krauß*  
GEMEINDEDIREKTOR

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE  
KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK FLUR. 11 MASSSTAB: 1:2500  
ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT BRAKE / UNTERWESER  
AM *21.2.1980* AZ: -23050N - V. II 2/80

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENDSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTERÄUMLICH BEDUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZTE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM *15.11.82*). SIE IST HINREICHEND FÜR DIE DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

BRAKE DEN *15.02.1983*

KATASTERAMT BRAKE / UNTERWESER  
*gez. Unterschmitt*  
VERM.- OBERRAT

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON **Gemeinde Butjadingen**  
**Butjadingen** DEN *20.10.1980*  
*gez. Logemann*

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM *14.03.1980* DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER RECHNUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAU BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM *27.06.1980* ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM *11.07.1980* BIS *11.08.1980* GEMÄSS § 7a ABS. 6 BBAU ÖFFENTLICH AUSGEGLEGEN.

**Butjadingen** DEN *12.08.1980*  
*gez. Krauß*  
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM \_\_\_\_\_ DEN GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 7 BBAU BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS. 7 BBAU WURDE VOM \_\_\_\_\_ GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM \_\_\_\_\_ GEGEBEN.

DEN \_\_\_\_\_  
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDEKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAU IN SEINER SITZUNG AM *23.10.1980* ALS SATZUNG ( 10 BBAU) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

**Butjadingen** DEN *24.10.1980*

*gez. Franke* *gez. Krauß*  
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST \_\_\_\_\_ LINDUNG  
LIZ. MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBAU  
VOM \_\_\_\_\_  
Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der Fassung vom 16. August 1976 (BGBl. I. S. 2256) mit Verfügung vom 19.05.1983 ohne Auflagen genehmigt worden. Brake, den 19.05.1983  
Landkreis Wesermarsch, im Auftrage  
*gez. Lange*, Baudirektor

BEGlaubigt  
*Schulz*  
(Schulz)  
Dipl.-Ing.

UNTERSCHRIFT

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM \_\_\_\_\_ (AZ) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN / MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM \_\_\_\_\_ BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN VOM \_\_\_\_\_ BIS \_\_\_\_\_ ÖFFENTLICH AUSGEGLEGEN ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM \_\_\_\_\_ ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

DEN \_\_\_\_\_  
GEMEINDEDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBAU AM *10. Juni 1983* IM AMTSBLATT *Für den Reg.-Bez. Weserm.-Lms* BEKANNTMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM *10. Juni 1983* RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

**Butjadingen** DEN *10. Juni 1983*  
*gez. Krauß*  
GEMEINDEDIREKTOR

